

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 16. Olkusz, am 1. Dezember 1915.

289.

Personalien.

1) Herr k. u. k. Rittmeister Tadeusz Graf Morstin wurde dem hiesigen Kreiskommando als landwirtschaftlicher Referent zugewiesen.

2) Den vorübergehend abwesenden Kreisschulinspektor Ludwig Jasinski vertritt Herr Johann Peszkowski, k. u. k. Kreisschulinspektor in Dąbrowa, welcher Parteien in Olkusz jeden Montag um 11 Uhr vormittags empfängt.

290.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgoverneurs vom 31. Oktober 1915.

VOLKSSCHULWESEN.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl. und vom 17. Oktober 1915, Nr. 41 V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

A.

Öffentliche Volksschulen.

I. Schulerrichtung, Schulbesuch.

§ 1.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den öffentlichen Volksschulen ist unentgetlich; ein Schulgeld darf nicht eingehoben werden.

Die bestehenden Schulen werden in der Regel fortgeführt (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten); der Unterricht wird während des ganzen Schuljahres erteilt.

§ 2.

Das Kreiskommando kann aus mehreren Schulen, die in derselben Ortschaft bestehen, mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse eine mehrklassige Schule oder mehrere solcher Schulen bilden.

In einer Klasse dürfen in der Regel nicht mehr als sechzig Kinder untergebracht werden.

Nach Erfordernis sind Parallelklassen zu errichten und die Kinder nach dem Geschlechte zu trennen.

§ 3.

Die Gründung einer neuen Schule (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) wird nur dann verfügt, wenn

1) die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht und eine gute Erziehung der Kinder gegeben sind,

2) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen sich zur Bestreitung von wenigstens 40% der Gesamtkosten hiefür verpflichten.

§ 4.

Eltern oder ihre Stellvertreter, die ein Kind in eine Schule einschreiben lassen, haben hiebei die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes sorgen werden.

II. Unterricht.

§ 5.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände, insbesondere auch für den Religionsunterricht, bestimmt der Lehrplan.

Als allgemeine Richtschnur für den Unterricht sind bis zur Einführung eigener Lehrpläne — jene Lehrpläne zu benützen, die an den gleichartigen öffentlichen Volksschulen in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten. Die Schulleitung ist ermächtigt, nach Massgabe der jeweiligen Ortsverhältnisse bei gleichzeitiger Anzeige an das Kreiskommando Änderungen am Lehrplane vorzunehmen.

Als Schulreglement gelten vorläufig unbeschadet der durch die Ortsverhältnisse notwendigen, jeweils vom Kreiskommando bezeichneten Abweichungen jene in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Vorschriften, mit denen jede Schulleitung unentgeltlich beteilt wird.

§ 6.

Die Lehrbücher und Lehrbehelfe, die in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen sind, können bis auf weiteres verwendet werden.

Bisher verwendete Lehrbücher und Lehrbehelfe können weiterhin unter der Bedingung benützt werden, dass sie keinerlei Tendenz gegen die Monarchie oder die mit ihr verbündeten Staaten enthalten und dass russische Aufschriften durch solche in der Unterrichtssprache ersetzt werden.

§ 7.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde oder der Organe der betreffenden Religionsgesellschaft über den Religionsunterricht und die Religionsübungen (§ 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind dem Kreiskommando bekanntzugeben. Diese Verfügungen werden — soferne kein gesetzlicher Anstand dagegen besteht, — bei Verfassung des Stundenplanes möglichst berücksichtigt.

§ 8.

In Volksschulen mit wenigstens vier Klassen und polnischer oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet von der dritten Klasse angefangen die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

In allen Volksschulen mit deutscher oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet die polnische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 9.

Als Organ für die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes und der Erziehung in den Schulen ist dem Kreiskommando ein Kreisschulinspektor beigegeben.

Die Anordnungen des Kreisschulinspektors hinsichtlich des Unterrichtes, der Erziehung, der Lehrmethode und der Schuldisziplin werden namens des Kreiskommandanten erteilt und sind daher von den Lehrpersonen unbedingt zu befolgen; Abänderungen dieser Anordnungen bleiben dem Kreiskommandanten vorbehalten.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragstellung an dasselbe über Massnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder — ohne Anspruch auf eine Vergütung — anzugehören:

a) ein Vertreter der Gemeinde;

b) zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos;

c) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

IV. Lehrpersonen.

§ 16.

Die Lehrpersonen führen den Titel »Lehrer« oder »Lehrerin«.

Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt den Titel »Schulleiter« oder »Schulleiterin«.

§ 17.

Gesuche um Verleihung von Lehrstellen sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind anzuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre, auch eine Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen. In diesem Falle wird, bei anderweitiger Vergebung der zunächst angestrebten Lehrstelle, das Gesuch dem Generalgouvernement zur allfälligen Berücksichtigung bei Vergebung einer anderen Lehrstelle vorgelegt.

§ 18.

Die Ernennung von Lehrpersonen, auf Grund des § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten erfolgt nur auf Kriegsdauer und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Pflichten sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge und Rechte werden im Ernennungsdekrete angegeben.

§ 19.

Bei Besetzung von Lehrstellen werden in erster Linie Bewerber berücksichtigt, die der einheimischen Bevölkerung angehören.

§ 20.

Für die Festsetzung der Bezüge durch den Kreiskommandanten nach § 9, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten gelten folgende Grundsätze:

A.

Lehrpersonen, die bisher auf einem Lehrposten in Polen angestellt waren, erhalten:

a) an Grundgehalt alle bisherigen Bezüge, oder — wenn sie bisher auf einem anderen Lehrposten angestellt wären, — nach Ermessen des Kreiskommandos alle Bezüge, die sie bisher auf ihrem früheren Dienstposten bezogen haben oder die ihr Vorgänger auf dem neuen Dienstposten bezogen hat;

b) eine 25%ige Teuerungszulage von den Barbezügen des Grundgehaltes;

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge des Grundgehaltes.

B.

Lehrpersonen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie im öffentlichen Lehrdienste angestellt sind, erhalten ihre dortigen Bezüge und überdies die Diäten in der Höhe von fünf Kronen täglich.

C.

Neu engestellte Lehrpersonen erhalten:

a) je nach ihrer Qualifikation Gebühren von 700 bis 900 Kronen jährlich,

b) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge.

D.

Leitende Lehrpersonen an Schulen mit mehreren Lehrkräften oder mit mehreren Klassen erhalten eine Remuneration von je 100 Kronen jährlich für jede Klasse.

§ 21.

Der nach § 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 5 V. Bl., betreffend das Kultuswesen, den Seelsorgern für den Religionsunterricht zu gewährende Beitrag wird von jenen Bezügen, die dem höchstbesoldeten Lehrer an derselben Schule nach § 20, A. Punkt a gebühren, in

der Weise berechnet, dass die wöchentliche Lehrdauer des betreffenden Lehrers mit 30 Stunden angenommen wird.

Den Religionslehrern, die den Religionsunterricht an einer von ihrem Wohnsitze mehr als zwei Kilometer entfernten Schule erteilen, werden die erforderlichen Vorspanne auf Rechnung des Schulaufwandes beigestellt.

§ 22.

Die normale Lehrverpflichtung einer Lehrperson beträgt 30, die einer leitenden Lehrperson 20 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Mehrleistungen können den Lehrpersonen nur bis zum Höchstausmasse von weiteren 6 Stunden gegen eine besondere Vergütung von 30 Kronen jährlich für jede Unterrichtsstunde auferlegt werden.

Über die Heranziehung von Aushilfskräften und über die Höhe der aus diesem Anlasse zu bewilligenden Remunerationen entscheidet fallweise das Kreiskommando.

§ 23.

Den Lehrpersonen werden ihre ständigen Bezüge in monatlichen Raten im Voraus, die Remunerationen für Mehrleistungen am Schlusse des Schuljahres ausgezahlt.

§ 24.

Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten vernachlässigen oder deren Verhalten mit der Würde eines Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung unvereinbar erscheint, werden vom Kreiskommandanten zur Rechtfertigung aufgefordert und im Falle eines Verschuldens entweder zur Ordnung ermahnt oder im Disziplinarwege bestraft.

§ 25.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die strafweise Versetzung auf eigene Kosten auf eine andere Lehrstelle desselben Kreises,

c) die strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Die letzterwähnte Disziplinarstrafe wird in der Regel erst verhängt, wenn die Lehrperson bereits wenigstens eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

§ 26.

Gegen eine Disziplinarverfügung kann binnen acht Tagen nach der Verkündung oder Zustellung die Berufung an das Generalgouvernement schriftlich beim Kreiskommando eingebracht werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, doch kann der Kreiskommandant bei strafweiser Enthebung die Lehrperson bis zur Entscheidung über die Berufung vom Amte suspendieren.

§ 27.

Die strafweise Enthebung vom Schuldienste wird dem Generalgouvernement gemeldet und nach Rechtskraft in seinem Verordnungsblatte veröffentlicht.

V. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfast die Auslagen für:

die Bezüge der Lehrpersonen,

die Beiträge für den Religionsunterricht,

die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10, Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt (Schulerhalter).

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars.

Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Voranschläge des Schuljahres 1913/14 und in ihrer Ermanglung, auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäss § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b) aus den vom Kreiskommando gemäss § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Schulumlagen.

B.

Privatvolksschulen.

§ 32.

Gesuche um Bewilligung zur Fortführung oder Gründung von Privatvolksschulen (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule besteht oder errichtet werden soll.

Voraussetzung der Bewilligung ist:

a) dass die Leiter und Lehrpersonen in sittlicher Beziehung unbeanstandet sind,

b) dass der vorgelegte Lehrplan im wesentlichsten dem Lehrplane einer gleichartigen öffentlichen Volksschule entspricht,

c) dass für den Religionsunterricht in einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise vorgesorgt ist,

d) dass die Einrichtungen der Schule die Erreichung des der Volksschule vorgeschriebenen Zieles ermöglichen,

e) dass die Einrichtungen der Schulokalitäten keine Nachteile für die Gesundheit der Kinder befürchten lassen.

§ 33.

Ein Wechsel im Lehrpersonale, eine Änderung des Lehrplanes, der Schullokalitäten oder sonstigen Einrichtungen darf nur mit Genehmigung des Kreiskommandos erfolgen.

Wenn die Änderung das Wesen der Schule oder eine Bedingung der Bewilligung beeinträchtigt, darf der Betrieb erst nach Genehmigung des Generalgouverneurs fortgeführt werden.

§ 34.

Die Privatvolksschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreiskommandos (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten). Ihm sind die Vorsteher für die Vorgänge in der Schule verantwortlich.

Das Kreiskommando kann insbesondere auch die Entfernung einzelner Lehrpersonen von der Anstalt anordnen.

§ 35.

Wenn beim Betriebe einer Privatvolksschule eine geltende Vorschrift oder eine Bedingung der Bewilligung nicht beobachtet oder ein sonstiges Gebrechen offenbar wird, kann der Kreiskommandant in dringenden Fällen — vorbehaltlich des Widerrufes der Bewilligung durch den Generalgouverneur (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) — bis zur Schlussfassung des Generalgouverneurs die Fortsetzung des Betriebes einstellen. Der Berufung gegen diese Verfügung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

C.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneral-Gouverneur
Erich Freiherr von Diller, mp., Generalmajor.

291.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 28. October 1915.

Stellung unter Zwangsverwaltung.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur hat auf Grund des § 2. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915. Nr. 37/IX., die auf öst.-ungar. Verwaltungsgebiete liegenden Betriebsanlagen und Liegenschaften der Sosnowitzer Gesellschaft für Kohlengruben, Erzgewinnung und Hüttenbetrieb in Sosnowice (Societé anonyme de carbonages mines et usines de Sosnowice) unter Zwangsverwaltung gestellt und zum Zwangsverwalter den Bergingenieur k. k. Oblt. Felix Hess, derzeit in Niwka wohnhaft, ernannt.

Diese Verfügung ist am 1. November d. J. in Kraft getreten.

Die Sosnowitzer Gesellschaft hat eine eigene Betriebsleitung für die betreffenden Teile des Unternehmens mit dem Sitze in Dąbrowa eingerichtet.

292.

Kundmachung,

betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86.479 von 1915 wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händ-

lern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treter hiemit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeige sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) Die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c) die Austellung einer Übernahmsbestätigung d. i. der vorgeschriebenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann sich der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommando in Olkusz bezahlt.

9) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos.

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

Diese Kundmachung wurde in den Gemeinden öffentlich angeschlagen.

293.

Beschlagnahme der Heu- und Strohvorräte.

Alles im Kreise Olkusz befindliche, nicht zur Verpflegung des eigenen Viehstandes der Landwirte benötigte Heu und Stroh wird hiermit auf Grund Verordnung des M. G. G. J. Nr. 1503 vom 23. Oktober 1915 militärisch mit Beschlag belegt.

Das von jedem Landwirte pro Pferd und Rind zurückzubehaltende Heu wird mit 6 Kg., Stroh mit 5 Kg. täglich festgesetzt. Landwirte aus den Gemeinden Sławków, Boleslaw, Rabsztyn, Sułoszowa, Minoga, Cianowice, Skala und Jangrot, die nach obigen Weisungen mehr Heu besitzen, als sie selbst zur Ernährung ihres Pferde- und Rinderstandes benötigen, haben diese Überschlüsse mit eigenen oder gemietenen Pferden abzuführen:

1) an die k. u. k. Fassungsstelle in Olkusz (Bahnhof),

2) aus den Gemeinden Żarnowiec, Wolbrom und Kidów an die Ersatzeskadron des Ul. Rgtes. Nr. 2 (Fabrik Westen, Wolbrom) und

3) aus den Gemeinden Kroczyce, Pilica und Ogrodzieniec führen ihre überschüssigen Vorräte nach der Fabrik Huldczyński bei Zawiercie, wo dieselben verladen werden.

Bei der Durchfahrt durch Ogrodzieniec verständigen dieselben den Erntebeamten Jungto im Gemeindeamte welcher die Abwage und Verladung überwacht.

Heu ist bis zum 20. Dezember 1915 und Stroh spätestens bis zum 31. Dezember 1915 abzuführen.

Bezahlt wird pro q ungeprestes Heu 7 K.

Bezahlt wird pro q ungeprestes Stroh 4 K.

Zufuhr wird bei der Übernahme des gelieferten Heues und Strohs sofort vergütet, wie folgt:

pro 1 q und 1 Kilometer 5 h.

Die Auszahlung gegen gleichzeitige Abgabe der bei der Übernahme ausgestellten Bescheinigungen erfolgt:

1) bei der k. u. k. Kreiskasse in Olkusz,

2) bei dem k. u. k. Militärstationskommando in Wolbrom,

3) bei dem k. u. k. Militärstationskommando in Pilica.

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen, bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und verfällt ausserdem das verbotswidrig rückbehaltene Heu und Stroh der Konfiskation. Die Anmeldung der Überschüsse an Heu und Stroh hat bis 15. Dezember bei dem Erntebeamten zu versehen.

Die Militär Stat. Kden, Gend. Posten Kden, Wójte und Sołtyse haben in ihrem Wirkungskreise auf die genaue Durchführung obiger Vorschriften einzuwirken und die Beistellung aller verfügbaren Fuhren an die Heu und Strohbesitzer zu veranlassen.

Diese Kundmachung wurde in den Gemeinden öffentlich angeschlagen.

294.

Kundmachung,

betreffend die Unterstützung russ. Staatsangehöriger.

Auf Grund Erl. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 18/XI. 1915 Nr. 9339 und in Ergänzung des Art. 276 des Amtsblattes Nr. 15, werden bis auf Weiteres Geldaushilfen bezw. Unterhaltsbeiträge folgenden Kategorien tatsächlich Unterstützungsbedürftiger gewährt:

1) Allen im Verwaltungsgebiete zurückgebliebenen Angestellten des russ. Staates (Beamten und Dienern).

2) Unterhaltsbeitragsberechtigten Familienangehörigen rissischer Soldaten des Manschaftsstandes nach Massgabe des bestehenden russischen Gesetzes, jedoch mit der Einschränkung, dass der Unterhaltsbeitrag sämtlicher Familienangehörigen monatlich den Betrag von 30 K. nicht übersteigen darf.

Gesuche sind im Wege des Gemeindenvorstehers einzubringen, der auf denselben unter persönlicher Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat, dass

1) dem Gesuchsteller ein Anspruch auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages nach dem russ. Gesetze zusteht und

2) der Gesuchsteller tatsächlich des notwendigen Lebenunterhaltes entbehrt.

Bezüglich der Pensionisten wird eine Verlautbarung in der nächsten Zeit erfolgen.

295.

Widerrechtliches Heruntersetzen des Rubelkurses.

Es soll neuerlich des öfteren vorkommen sein, dass Handelstreibende den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1.80 K. widerrechtlich heruntersetzen.

Um diesen Unfug hintenzuhalten, beauftrage ich alle öffentlichen Organe, nach solchen Handelstreibenden eifrig zu fahnden, und die konstatierten Fälle sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches die Täter empfindlich bestrafen wird.

Diese Verfügung ist auf geeignete Weise in weitesten Kreisen zu verbreiten.

296.

An alle Gemeindevorsteher!

Die an der Eisenbahnlinie gelegenen Gemeinden haben im Falle von Schneeverwehungen den Bahnerhaltungsorganen über die von ihnen gestellte Anforderung stets die erforderliche Arbeitsmanschaft zu stellen.

Um diese Hilfskräfte gegebenen Falles möglichst rasch beizustellen, sind vom Gemeindevorsteher die betreffenden Leute sogleich in Evidenz zu nehmen.

Die Entlohnung beträgt pro Arbeitsstunde zwischen 6-h früh und 6-h abends 30 h, bei Nacht 45 h.

Für beigestellte Schaufeln wird eine jedesmalige Vergütung von 20 h. gewährt.

297.

Kundmachung.

Von der Zivilbevölkerung werden vielfach russische Manschaftsmäntel getragen, welcher Umstand geeignet ist, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern.

Die Bevölkerung wird daher aufmerksam gemacht,

dass sie sich beim Tragen russischer Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt und dass es sich daher empfiehlt solche Mäntel derart zu ändern, dass die Träger als Zivilpersonen unzweifelhaft zu erkennen sind.

. Bei dieser Gelegenheit werden die Soltysse und Wójte erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zu strenger Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden Kriegsgefangenen anzuzeigen.

298.

Belehrung.

In letzterer Zeit mussten abermals in einer nicht geringen Anzahl von Fällen Bestrafungen wegen Besitzes von Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen erfolgen. Es scheint, dass die Bevölkerung den wiederholten Kundmachungen nicht die gebührende Achtung schenkt und mich dadurch zur schärfsten Bestrafung zwingt.

Um falschen Auffassungen entgegen zu treten, verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 479 und 480 des Militärstrafgesetzes, wonach derjenige, der sich unbefugt und daher rechtswidrig in den Besitz fremder Sachen gleichgiltig, ob diese im Eigentume bezw. Besitze von Privatpersonen oder des Staates stehen, setzt, bei freiwilliger Rückstellung straflos wird.

Zu den angeführten, fremden Sachen, deren Aneignung verboten ist, gehören auch freiliegende, vergrabene oder vom Militär zurückgelassene österreichische, deutsche oder russische Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Die freiwillige Herausgabe kann an alle Gendarmerie- und Finanzwachposten, militärischen Kommanden, an die Wójts und Soltysse erfolgen und befreit den diese Gegenstände Abliefernden nicht nur von der Strafe der früheren unbefugten Aneignung, sondern begründet auch für ihn bei militärischen Gegenständen den Anspruch auf Ausfolgung einer Prämie in Geld.

Ich mache es allen Gemeindeorganen, der Geistlichkeit und den Lehrern zur strengen Pflicht, in diesem Sinne aufklärend unter der gesammten Bevölkerung zu wirken.

Sollten diese Belehrungen den erhofften Erfolg nicht haben, so werde ich die Säumigen, bei denen Gegenstände der erwähnten Art gefunden werden, mit unnachtsichtiger Strenge behandeln lassen.

299.

Einführung des Branntweinmonopoles im deutschen Okkupationsgebiete.

Das kaiserlich-deutsche Generalgouvernement in Warschau hat mit Verordnung vom 10. Oktober 1915 Nr. 13 V. Bl. für den Branntwein (als Branntwein gelten auch Rum, Arrak, Cognak und Liquöre) ein Einfuhr- und Verkaufsmonopol geschaffen, das sofort in Kraft trat, in Folge dessen diese Erzeugnisse aus der Zollgemeinschaft ausgeschieden sind.

Die Einfuhr von Branntwein und anderen Alkoholgetränken in das von den öst.-ung. Truppen besetzte Gebiet ist nunmehr nur über die österreichische Zollgrenze gegen Einhebung des Zolles gestattet.

300.

Einzahlung von Steuern, Strafgeldern, etc. bei der Kreiskommandokassa.

Hiemit werden die Gemeindeorgane aufgefordert, alle Schriften, mittelst deren Steuern, Strafgelder etc. überhaupt irgend welchen Geldbetrag an die Kreiskommandokassa abführen, stets in zwei gleichlautenden Paren zu verfassen.

Falls die Geldabfuhr sich auf mehrere Parteien beziehen sollte, so ist immer detailliert anzugeben, wie grosse Teilbeträge auf die einzelnen Parteien entfallen.

301.

Einführung des Tabakmonopoles im deutschen Okkupationsgebiete.

Das kaiserlich-deutsche Generalgouvernement in Warschau hat mit Verordnung vom 2. Oktober 1915 Nr. 10 V. Bl. für den Tabak ein Einfuhr- und Verkaufsmonopol geschaffen, das sofort in Kraft trat, in Folge dessen dieses Erzeugnis aus der Zollgemeinschaft ausgeschieden ist.

Die Einfuhr von Tabakmaterialien in das von den öst.-ung. Truppen besetzte Gebiet ist nunmehr nur über die östereichische Zollgrenze gegen Einhebung des Zolles gestattet.

302.

Kundmachung.

Es kommen noch immer Fälle vor, dass trotz den im Amtsblatte vom 15. Juni 1915 unter Nr. 81 ver-

lautbarten Strassenpolizeivorschriften die Fuhrwerke mit einer Adressatafel und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne nicht versehen sind.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheise werden daher aufgefordert, diese Vorschriften allen Bewohnern in Erinnerung zu bringen und sie zu belehren, dass jede Übertretung der Strassenpolizeivorschriften strengstens bestraft werden wird.

303.

Vorschriften betreffend die Ausgrabung und Überführung der im Felde Gefallenen und Verstorbenen.

Infolge Runderlass des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das öst.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen, in Lublin Nr. 8081 vom 28/X. 1915 wird in Betreff der Ausgrabungen und Überführung der im Felde Gefallenen und Verstorbenen, folgendes bekanntgegeben:

Exhumierungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Die Ausgrabung wird im Beisein eines Militär-Vertreters, der hiezu delegiert wird und auch den bezüglichen Leichenpass zu vidieren hat, nach der Vorschriften der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874. R. G. Bl. Nr. 56, auf ungar.-Gebiete nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie sind genauestens zu beachten.

Die Bestimmungen bezüglich des Beiseins eines Militär-Vertreters beziehen sich nur auf die momentanen Verhältnisse und nur auf den Bereich der Armee. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es wünschenswert ist, Exhumierungen und Leichentransporte im Felde Gefallener und Verstorbener für die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben und dass die Bahnverwaltungen für solche Überführungen, die erst nach Beendigung des Feldzuges durchgeführt werden, eine 50% Frachtermässigung in Aussicht gestellt haben.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnung des österr. Gesammtministeriums vom 15. Jänner 1915 R. G. Bl. 11 oder des unger. Gesammtministeriums vom 16. Jänner 1915 Nr. 285/M. E. entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos, Feldpost 51) oder des Kriegsministeriums beziehungsweise einer seiner exponierten Passvidierungsstellen in Krakau oder in Szczakowa versehen sein.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft (der k. k. Polizeidirektion) darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben werden.

304.

Strafurteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AOK. als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16. September 1915 unter dem Vorsitze des Obersten Johann Stecink und der Leitung des Oberstauditor Otto Wrany in Anwesenheit des Korp. Alfred Löwit I. R. 28 als Schriftführers, des Oberstaudit. Dr. Wenzel Vorlicek als Anklägers, der Angeklagten Edmund Janicki, Stanislaus Okowanczyk, Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Zygmunt Kubanczyński, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Janczuk, Maximilian Koniak und des Haupmannauditor Andor Gretzmacher als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähung erhobene Anklage vom 15. September 1915, G. Z. K. 543/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

1) Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt, r. k., ledig, Landmann von Beruf (Geburtsjahr 1892),

2) Stanislaus Okowanczyk aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt, r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894),

3) Boleslaw Ochnio aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe,

4) Josef Kobialka aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Steinklopfer,

5) Zygmunt Kubanczyński aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Schlossergeselle,

6) J u l i a n G o l b i a k aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

7) J o s e f N i e d z i u l k a aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

8) K a r l J a n c z u k aus Ges, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Schustergehilfe,

9) M a x i m i l i a n K o n i a k aus Radzin. Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig Drechslergeselle,

s i n d s c h u l d i g

und zwar ad 1 bis 9

Des Verbrechens des Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kunschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedzyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner a l l e ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischer Kunschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kunschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke Brückenbauten, etc. etc. der öst.-ung. (bezw. der Verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelne mit unter bei guter Lösung des Autrages, ein bis mehrere Hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobialka, Zygmunt Kubaczyński, Stanislaus Okowanczyk, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Boleslaw Ochnio und Karl Janczuk beim Rückzuge der Russen in der von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr. Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebenden Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubaczyński, Zygmunt Kubaczyński den Ladislaus und Stefan Prokopnik sowie den Josef Kobialka und Julian Golbiak, Julian Golbiak den Niedziulka zum Kundschanfterdienste gegen die österr.-ung. Truppen aneiferten, in dem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, — und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen in Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich

A) Edmund Janicki und Stanislaus Okowanczyk gemäss § 322 M. St. G. und 444 Abs. 2 M. St. P. O. zum T o d e d u r c h d e n S t r a n g. (Reihenfolge: zuerst Okowanczyk, dann Janicki) und

B) Boleslaw Ochnio,
Josef Kobialka,
Zygmunt Kubaczynski,
Julian Golbiak,
Josef Niedziulka,
Karl Janczuk,
Maximilian Koniak

gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Vgd. des R. K. M. vom 22/XII. 1868 Präs. Nr. 4554 Pkt. 23 al V zum schweren Kerker und zwar

Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Janczuk, Maximilian Koniak in der Dauer von a c h t z e h n J a h r e n,

und Zygmunt Kubaczyński in der Dauer von f ü n f z e h n J a h r e n, verschärft bei allen sub B) Genannten durch m o n a t l i c h e i n m a l F a s t e n verurteilt.

305.

Beschlagnahme von Goldschlägerhäutchen im Kreise Olkusz.

Sämmtliche Vorräte von Goldschlägerhäutchen, das sind die peritonealen Überzüge des Blinddarmes von Rindern sind vom heutigen Tage an die Fassungsstelle Olkusz zu entsenden.

Als Vergütung erhalten die Parteien 18 Kronen per 100 Stück.

Die Viehbeschauer aller öffentlichen Schlachthäuser haben darüber zu überwachen, damit die genannten Goldschlägerhäutchen unmitelbar nach der Schlachtung gewonnen, hierauf gesammelt im feuchten Zustande gesalzen, verpackt und mit Ende jedes Monats an die Fassungstelle Olkusz entsendet werden.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Häutchen sauber in voller Länge und lochfrei abgezogen werden und auch bei der weiteren Manipulation unverletzt bleiben.

Die Gemeindevorsteher in den Gemeinden, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, haben mir unbedingt den 5-ten jeden Monats die Zahl der an die Fassungsstelle endsandten Häutchen anzugeben.

306.

Steckbrief.

Am 16. September 1915 gegen 1 Uhr vormittags drangen mehrere jüngere Leute in das Wohnzimmer des Grundbesitzers Josef Bodzioch in Borek Maloszycki, Gemeinde Żarnowiec, Kreis Olkusz, ein und raubten den Betrag von 2400 Rubel.

Die Räuber waren mit Tüchern vermummt, sprachen teils polnisch, teils russisch und waren mit umgearbeiteten russischen Gewehren bewaffnet.

Dieses Raubüberfalles erscheinen unter anderen dringend verdächtig: Ignatz Kozłowski, Franz Bodzioch und Johann Bodzioch, sämtliche aus Dziady Pańskie ad Łany Wielkie.

Ignatz Kozłowski ist 27 Jahre alt, geboren in Dziady Pańskie ad Łany Wielkie, zuletzt dortselbst wohnhaft gewesen, römisch-katholisch, ledig, Fabriksarbeiter, kann weder lesen noch schreiben, ist vermögenslos und ein Sohn der verstorbenen Eheleute Nikolaus und Marie Kozłowski.

Derselbe ist grösserer Statur, breitschultrig, hat längliches blasses Gesicht, schwarzes Haar, braune Augen, breiten Mund, spitzige Nase, hat im Gesicht ungefähr 4 Warzen und ist schnurrbartlos.

Franz Bodzioch ist 25 Jahre alt, geboren in Dziady Pańskie ad Łany Wielkie, dortselbst wohnhaft gewesen, römisch-katholisch, ledig, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben, ist vermögenslos und ein Sohn der Eheleute Roman und Thekla Bodzioch.

Derselbe ist mittlerer Statur, hat rundes, rotes Gesicht, blonde Haare, kurze, gerade Nase, braune Augen, normalen Mund, besitzt auf der rechten Seite des Halses eine sehr kleine schwarze Narbe und ist schnurrbartlos.

Johann Bodzioch ist 25 Jahre alt, geboren in Dziady Pańskie ad Łany Wielkie, römisch-katholisch, ledig, zuletzt in Dziady Pańskie ad Łany Wielkie, Fabriksarbeiter, kann weder lesen noch schreiben, ist vermögenslos und ein Sohn der Eheleute Roman und Thekla Bodzioch.

Derselbe ist grösserer Statur, breitschultrig, hat längliches Gesicht, blonde Haare, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blaue Augen, besitzt auf dem rechten Fusse eine kleine Narbe, ist schnurrbartlos und trägt eine dunkelgelbe Radfahrermütze.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, nach den Tätern des obengeschilderten Raubüberfalles und insbesondere nach den obengenannten Personen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz einzuliefern.

307.

Nachforschung.

An 15. Oktober 1915 wurde eine aus zwei Mann bestehende Gendarmeriepatrouille auf dem Wege von Wolbrom nach Dlużce nach Passierung des Waldes von einer mehrköpfigen Bande überfallen, wobei gegen die Gendarmen eine Reihe von Schüssen aus Revolvern abgegeben wurde. Hiebei dürfte ein Mitglied der Bande leicht verletzt worden sein.

Der Führer der Bande war ein grosser, stark gebauter Mann, der eine russische Tellermütze und einen möglicherweise falschen, schwarzen Schnurbart trug. Es wird vermutet, dass derselbe ein gewisser Szwagrzyk ist, der sich einige Zeit Wolbrom aufhielt.

Ein zweites Mitglied der Bande soll von auffallend kleinen Statur gewesen sein.

Ich fordere hiemit alle militärischen Kommanden und Abteilungen und die gesammte Bevölkerung des Kreises auf, nach dieser Bande, sowie nach Personen, welche eine Schussverletzung aufweisen und solchen, die in Besitze von Handfeuerwaffen sind, im Interesse der Sicherheit des Kreises zu forschen und in Erfahrung Gebrachtes dem nächstgelegenen Gendarmerieposten zur Anzeige zu bringen, um eine etwaige Spur sofort verfolgen zu können.

Wer zweckdienliche Angaben behufs Ermittlung und Festnehmung der Mitglieder der Bande machen kann, wird durch eine Prämie im Betrage von 200 Kronen entlohnt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.

